



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 14 / 2019

Seite 1161 – Seite 1234

Ausgabedatum: 07.08.2019

INHALT

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften	S. 1163
Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (HGGS)	S. 1191
Ordnung des Exzellenzclusters „STRUKTUREN: Emergenz in Natur, Mathematik und komplexen Daten“ der Universität Heidelberg	S. 1203
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Heidelberg Center for Ibero-American Studies (HCIAS) der Universität Heidelberg	S. 1227

1163

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

vom 18.07.2019

Aufgrund von § 38 Absatz 6a Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung vom 16.07.2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) an der Universität Heidelberg.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen der Assoziierung

(1) Forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften können von der Universität befristet assoziiert werden.

(2) Für eine Assoziierung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. abgeschlossene Promotion,
2. herausragende wissenschaftliche Qualifikation,
3. nachgewiesene gute Betreuungsleistungen bei Abschlussarbeiten,
4. Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät,
5. angemessene zeitliche und örtliche Verfügbarkeit.

(3) Die fachspezifische Konkretisierung dieser Anforderungen wird im Anhang zu dieser Satzung für jede Fakultät festgelegt. Sie enthält:

- Fachspezifische Konkretisierung der Anforderungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2,
- Einzelheiten zum Verfahren bei der Assoziierung.

Darüber hinaus kann darin vorgesehen werden:

- dass vor der Entscheidung des Fakultätsrats andere Gremien der Fakultät, insbesondere der Promotionsausschuss und/oder die Promotionskonferenz, zu beteiligen sind,
- welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind,
- an welcher Stelle und in welcher Form der Antrag einzureichen ist,
- dass ein Exposé und weitere Unterlagen zu einem möglichen gemeinsamen Promotionsprojekt vorzulegen sind,
- dass Verlängerungen und erneute Assoziierungen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in einem vereinfachten Verfahren zulässig sind.

§ 3 Verfahren

(1) Die Assoziierung ist bei der fachlich entsprechenden Fakultät schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Assoziierung oder ihre Ablehnung trifft der Fakultätsrat der Fakultät, bei der die Assoziierung beantragt wurde. Die Bestellung der assoziierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen obliegt dem Rektor. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn berechnigte Interessen der Fakultät durch die Assoziierung beeinträchtigt werden könnten oder wenn ein Grund vorliegt, aus dem eine Assoziierung aberkannt werden kann (§ 5). Die Dekanin oder der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffenen Entscheidungen bekannt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Fakultätsrats kann Widerspruch eingelegt werden. Hilft die Fakultät diesem nicht ab, entscheidet das Rektorat über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung.

(2) Die Assoziierung wird regelmäßig für eine Dauer von 5 Jahren ausgesprochen. In begründeten Einzelfällen kann der Fakultätsrat eine abweichende Dauer festlegen.

§ 4 Wirkung der Assoziierung

(1) Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Universität in Promotionsverfahren gleichgestellt. Die jeweilige Fakultät stellt sicher, dass mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer im Promotionsverfahren bestellt wird.

(2) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Fakultät teil. Die oder der Vorsitzende eines universitären Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist. Insoweit steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in diesen Sitzungen auch das Rederecht zu.

(3) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtungen der Universität in gleichem Maß wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität gestattet, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der von ihnen betreuten Promotionsverfahren erforderlich ist.

§ 5 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht

(1) Die Assoziierung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für den Widerruf einer Lehrbefugnis gemäß § 26 Abs. 4 Grundordnung der Universität erfüllt sind. Sie soll widerrufen werden, wenn die assoziierte Hochschullehrerin oder der assoziierte Hochschullehrer durch ihr oder sein Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat.

Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat; in Fällen des Satzes 2 im Einvernehmen mit der Senatskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft der Universität.

(2) Über Fälle, in denen eine Aberkennung geprüft wird, informiert der Dekan der jeweiligen Fakultät das Rektorat unverzüglich.

(3) Die assoziierte Hochschullehrerin oder der assoziierte Hochschullehrer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fakultätsrat mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

1167

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

§ 6 Ende der Assoziierung

Mit dem Ende der Assoziierung enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Hochschullehrerin oder des assoziierten Hochschullehrers. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät kann verlangen, dass laufende Promotionsvorhaben noch bis zu ihrem Abschluss von der zuvor assoziierten Hochschullehrerin oder dem zuvor assoziierten Hochschullehrer betreut werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität in Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang:
Fakultätsbezogene Regelungen

Anhang: Fakultätsspezifische Konkretisierungen der Voraussetzungen für eine Assoziierung und des Verfahrens:

1. Theologische Fakultät

a) Fachspezifische und persönliche Voraussetzungen:

- Promotion im Fach Evangelische Theologie zur/zum Dr. theol.,
- Veröffentlichung einer herausragenden Dissertation (Prädikat magna cum laude oder besser)
- eine weitere wissenschaftlich herausragende Monographie
oder
mindestens fünf ausführliche fachspezifische Aufsätze, die in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder peer-reviewed Publikationen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind,
- Gewähr, dass die Forschungstätigkeit fortgesetzt wird
- Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren ohne Rücksicht auf die Herkunft der Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere in Gestalt von
 - a. Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - b. Übernahme von Erst- und Zweitgutachten über Dissertationen,
 - c. Entscheidung über die Freigabe der Dissertation für den Druck und
 - d. Mitwirkung an mündlichen Doktorprüfungen.

b) Verfahren:

Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. wissenschaftlicher Lebenslauf,
- b. Schriftenverzeichnis,
- c. Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten,
- d. Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Theologischen Fakultät,
- e. Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob und erforderlichenfalls inwieweit gegen sie bzw. ihn in der Vergangenheit der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben worden ist und
- f. sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in Kontakt mit möglichen künftigen Doktorandinnen oder Doktoranden der Fakultät steht und diese ihr Einverständnis erklärt haben: ein Exposé und ggf. weitere Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) zu dem möglichen Promotionsprojekt

Über den Antrag berät der Promotionsausschuss und unterbreitet dem Fakultätsrat eine Beschlussempfehlung. Dazu kann er

- a. Auskünfte über die bisherigen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Betreuung von Abschlussarbeiten einholen,
- b. der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gelegenheit zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache geben,
- c. bis zu drei interne oder externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beauftragen.

Die Entscheidung über die Assoziierung und ihre Dauer trifft der Fakultätsrat.

Die Entscheidung über die Assoziierung und ihre Dauer gibt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt.

Die Assoziierung kann auf Antrag der assoziierten Hochschullehrerin oder des assoziierten Hochschullehrers verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist über den Dekan oder die Dekanin mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktualisierter Lebenslauf und aktualisiertes Publikationsverzeichnis
- aktualisierte Liste der eingeworbenen Drittmittel
- Bericht über bisherige Mitwirkung an Promotionsverfahren
- Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht ein Antrag auf Assoziierung oder Kooptation eingereicht wurde.

Die Beschlussfassung über die Erneuerung erfolgt entsprechend den vorstehend genannten Regelungen.

2. Juristische Fakultät

a) Fachspezifische und persönliche Voraussetzungen:

- a. Berechtigung, den Grad „Dr. iur.“ zu führen,
- b. veröffentlichte Dissertation, die mindestens mit dem Prädikat „sehr gut“ (magna cum laude) bewertet wurde,
- c. eine zweite rechtswissenschaftliche Monographie mit Neuigkeitswert
oder

mindestens drei ausführliche rechtswissenschaftliche Aufsätze mit Neuigkeitswert, die in anerkannten rechtswissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind,

- d. andauernde eigene Forschungs- und Publikationstätigkeit,
- e. Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät ohne Rücksicht auf die Herkunft der Doktorandinnen und Doktoranden, insbesondere durch
 - a. Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - b. Übernahme von Erst- und Zweitgutachten über Dissertationen,
 - c. Mitwirkung an der Entscheidung über die Freigabe der Dissertation für den Druck,
 - d. Mitwirkung an mündlichen Doktorprüfungen und
 - e. Teilnahme an der jährlichen Promotionsfeier.

b) Verfahren:

Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf
- b) Schriftenverzeichnis
- c) Examens- und Promotionszeugnisse
- d) ggf. ergänzende Nachweise der fachlichen Kompetenz
- e) Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten
- f) Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Juristische Fakultät
- g) Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob und erforderlichenfalls inwieweit gegen sie bzw. ihn in der Vergangenheit der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben worden ist
- h) Angabe der Gebiete der Rechtswissenschaft (Rechtsgebiete, Grundlagenfächer Kriminologie), auf denen der Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegen soll
- i) sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in Kontakt mit möglichen künftigen Doktorandinnen oder Doktoranden der Fakultät steht und diese ihr Einverständnis erklärt haben: ein Exposé und ggf. weitere Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) zu dem möglichen Promotionsprojekt.

Über den Antrag berät der Promotionsausschuss und unterbreitet dem Fakultätsrat eine Beschlussempfehlung. Dazu kann er

- a) Auskünfte über die bisherigen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Betreuung von Abschlussarbeiten einholen,
- b) der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gelegenheit zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache geben,
- c) bis zu drei interne oder externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beauftragen.

Der Fakultätsrat berät und entscheidet über diese Beschlussempfehlung. Die Entscheidung über die Assoziierung und ihre Dauer gibt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt.

Die Assoziierung kann auf Antrag der assoziierten Hochschullehrerin oder des assoziierten Hochschullehrers verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist über den Dekan oder die Dekanin mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktualisierter Lebenslauf und aktualisiertes Publikationsverzeichnis
- Bericht über bisherige Mitwirkung an Promotionsverfahren
- Erklärung darüber, ob sie oder er einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht einen Antrag auf Assoziierung oder Kooptation eingereicht hat.

Die Beschlussfassung über die Verlängerung erfolgt entsprechend den vorstehend genannten Regelungen.

3. Medizinische Fakultäten Heidelberg und Mannheim:

a) Fachspezifische und persönliche Voraussetzungen:

- Promotion zur/zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr.sc.hum. oder vergleichbare Promotion, die die Antragstellerin oder den Antragsteller für Forschungsthemen der Medizinischen Fakultäten qualifiziert,
- besondere Leistungen bei der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im medizinischen Bereich, die durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Fachjournals mit peer review System nachgewiesen wurden,
- Gewähr, dass die Forschungstätigkeit fortgesetzt wird,
- Erfahrung mit Betreuung von Abschlussarbeiten,
- Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Medizinischen Fakultäten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere in Gestalt von
 - a. Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - b. Übernahme von Gutachten über Dissertationen,
 - c. Entscheidung über die Freigabe der Dissertation für die Bewertung,
 - d. Mitwirkung an mündlichen Doktorprüfungen

b) Verfahren:

Die Assoziierung ist schriftlich beim zuständigen Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

- a. Lebenslauf
- b. Schriftenverzeichnis
- c. Liste der eingeworbenen Drittmittel
- d. Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Medizinischen Fakultäten

Der Promotionsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen. Er kann dazu interne oder externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beauftragen. Der Promotionsausschuss empfiehlt zuhänden des Fakultätsrates, ob die Assoziierung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers erfolgen soll. Die Entscheidung über die Assoziierung und ihre Dauer trifft der Fakultätsrat. Die Entscheidung gibt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt.

Die Assoziierung kann auf Antrag der assoziierten Hochschullehrerin oder des assoziierten Hochschullehrers verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist über den Dekan oder die Dekanin mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktualisierter Lebenslauf und aktualisiertes Publikationsverzeichnis
- aktualisierte Liste der eingeworbenen Drittmittel
- Bericht über bisherige Mitwirkung an Promotionsverfahren
- Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht ein Antrag auf Assoziierung oder Kooptation eingereicht wurde.

Die Beschlussfassung über die Erneuerung erfolgt entsprechend den vorstehend genannten Regelungen.

4. Philosophische Fakultät

a) Fachspezifische und persönliche Voraussetzungen:

- Promotion in einem der an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fächer oder einem verwandten Fach,
- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (wie beispielsweise eine zweite Monographie oder eine positiv evaluierte Juniorprofessur), die für das Fach erheblich und visibel geworden sind,
- Schwerpunkt in der Lehrtätigkeit im Bereich an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fächer,
- Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät ohne Rücksicht auf die Herkunft der Doktorandinnen und Doktoranden, insbesondere in Gestalt von:
 - Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - Übernahme von Erst- und Zweitgutachten über Dissertationen,
 - Mitwirkung an Disputationen von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - Entscheidung über die Freigabe der Dissertation zum Druck.

b) Verfahren

Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf
- vollständiges Schriftenverzeichnis
- vollständiges Lehrveranstaltungsverzeichnis
- vollständiges Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten
- Nachweis der Promotion und ggf. der Habilitation
- Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Philosophischen Fakultät
- Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob und ggf. inwieweit gegen sie bzw. ihn in der Vergangenheit der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben worden ist
- Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits Kontakt mit möglichen künftigen Doktorandinnen oder Doktoranden der Fakultät steht und diese ihr Einverständnis erklärt haben: ein Exposé und weitere Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) zum Promotionsprojekt

Über den Antrag berät der Promotionsausschuss. Er unterbreitet dem Fakultätsrat eine Beschlussempfehlung.

Dazu kann er:

- a. Auskünfte über die bisherigen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Betreuung von Abschlussarbeiten einholen,
- b. der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache geben,
- c. bis zu drei interne oder externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers beauftragen.

Der Fakultätsrat berät und entscheidet über die Beschlussempfehlung.

Die Entscheidung über die Assoziierung und ihre Dauer gibt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt.

Die Assoziierung kann auf Antrag der assoziierten Hochschullehrerin oder des assoziierten Hochschullehrers verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist über den Dekan oder die Dekanin mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktualisierter Lebenslauf und aktualisiertes Publikationsverzeichnis
- aktualisierte Liste der eingeworbenen Drittmittel
- Bericht über bisherige Mitwirkung an Promotionsverfahren
- Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht ein Antrag auf Assoziierung oder Kooptation eingereicht wurde.

Die Beschlussfassung über die Erneuerung erfolgt entsprechend den vorstehend genannten Regelungen.

5. Neuphilologische Fakultät

a) Fachspezifische und persönliche Voraussetzungen:

- Promotion in einem der an der Neuphilologischen Fakultät vertretenen Fächer oder einem verwandten Fach;
- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen
- Schwerpunkt in der Lehrtätigkeit im Bereich an der Neuphilologischen Fakultät vertretenen Fächer
- Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät ohne Rücksicht auf die Herkunft der Doktorandinnen und Doktoranden, insbesondere in Gestalt von
 - a. Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - b. Übernahme von Erst- und Zweitgutachten über Dissertationen,
 - c. Mitwirkung an Disputationen von Doktorandinnen und Doktoranden
 - d. Entscheidung über die Freigabe der Dissertation zum Druck.

b) Verfahren:

Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf
- vollständiges Schriftenverzeichnis
- vollständiges Lehrveranstaltungsverzeichnis
- Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten
- Nachweis der
 - Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Neuphilologischen Fakultät
 - Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob und ggf. inwieweit gegen sie bzw. ihn in der Vergangenheit der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben worden ist
 - Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits Kontakt mit möglichen künftigen Doktorandinnen oder Doktoranden der Fakultät steht und diese ihr Einverständnis erklärt haben: ein Exposé und weitere Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) zum Promotionsprojekt

Über den Antrag berät der Promotionsausschuss. Er unterbreitet dem Fakultätsrat eine Beschlussempfehlung. **Dazu kann er**

- Auskünfte über die bisherigen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Betreuung von Abschlussarbeiten einholen
- der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache geben,
- bis zu drei interne oder externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers beauftragen.

Der Fakultätsrat berät über die Beschlussempfehlung.

Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Assoziierung und ihre Dauer gibt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt.

Die Assoziierung kann auf Antrag der assoziierten Hochschullehrerin oder des assoziierten Hochschullehrers verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist über den Dekan oder die Dekanin mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktualisierter Lebenslauf und aktualisiertes Publikationsverzeichnis
- aktualisierte Liste der eingeworbenen Drittmittel
- Bericht über bisherige Mitwirkung an Promotionsverfahren
- Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht ein Antrag auf Assoziierung oder Kooptation eingereicht wurde.

Die Beschlussfassung über die Erneuerung erfolgt entsprechend den vorstehend genannten Regelungen

6. Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

a) Fachspezifische und persönliche Voraussetzungen:

- Herausragende Promotion (mindestens magna cum laude oder besser) in dem für die fachspezifische Assoziierung fachlich relevanten Gebiet.
- Sichtbare Forschungsleistung und herausragende Publikationen in dem für die fachspezifische Assoziierung fachlich relevanten Gebiet wie folgt:
 - Im Bereich der Politischen Wissenschaft :eine zweite wissenschaftlich herausragende Monographie mit Neuigkeitswert und mindestens fünf politikwissenschaftliche Forschungsartikel in internationalen, doppelt-blind begutachteten und herausragenden Fachzeitschriften wurden veröffentlicht (mit einem 5-Jahres Impact Factor von mindestens 2 in der Kategorie Political Science”) oder sind zur Veröffentlichung angenommen .Alternativ wird die Veröffentlichung oder die Annahme zur Veröffentlichung von mindestens zehn politikwissenschaftliche Forschungsartikel in internationalen ,doppelt-blind begutachteten und herausragenden Fachzeitschriften akzeptiert.
 - Im Bereich der Soziologie: Die Veröffentlichung einer zweiten, wissenschaftlich herausragenden Monographie mit Neuigkeitswert und mindestens fünf soziologische Forschungsartikel in nationalen oder internationalen, einschlägigen Fachzeitschriften mit peer-review Verfahren und Impact Factor. Alternativ zur Monographie wird die Veröffentlichung von insgesamt 10 soziologischen Forschungsartikeln in nationalen oder internationalen, einschlägigen Fachzeitschriften mit peer-review Verfahren und Impact Factor akzeptiert.
 - Im Bereich der Wirtschaftswissenschaften: Mindestens 3 Publikationen in hochrangigen peer-reviewed Zeitschriften (mit einem Gewicht von 0.2 oder höher in der aktuellen VWL-Handelsblattliste)

- Gewähr, dass die Forschungstätigkeit weitergeführt wird.
- Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät ohne Rücksicht auf die Herkunft der Doktorandinnen und Doktoranden, insbesondere in Gestalt von
 - Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - Übernahme von Erst- und Zweitgutachten über Dissertationen,
 - Entscheidung über die Freigabe der Dissertation für den Druck, Mitwirkung an mündlichen Doktorprüfungen und
 - Teilnahme an der jährlichen Ehrung der Absolventen und Promovenden.

b) Verfahren:

Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Lebenslauf,
- b. Schriftenverzeichnis,
- c. Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten,
- d. Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Ziff. 2 Absatz 2,
- e. Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob und erforderlichenfalls inwieweit gegen sie bzw. ihn in der Vergangenheit der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben worden ist,
- f. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in Kontakt mit möglichen künftigen Doktorandinnen oder Doktoranden der Fakultät in Kontakt steht und diese ihr Einverständnis erklärt haben: ein Exposé und ggf. weitere Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) zu dem möglichen Promotionsprojekt.

Über den Antrag berät der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss unterbreitet dem Fakultätsrat eine Beschlussempfehlung. Dazu kann er

- Auskünfte über die bisherigen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Betreuung von Abschlussarbeiten einholen,
- Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gelegenheit zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache geben,
- Bis zu drei interne oder externe Gutachterinnen und Gutachter mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beauftragen.

Der Fakultätsrat berät und beschließt über die Beschlussempfehlung. Die Entscheidung des Fakultätsrates über die Assoziierung und ihre Dauer gibt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt.

Die Assoziierung kann auf Antrag der assoziierten Hochschullehrerin oder des assoziierten Hochschullehrers verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist über den Dekan oder die Dekanin mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. Lebenslauf,
- b. Schriftenverzeichnis,
- c. Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten, einschließlich an der Fakultät betreuter Abschlussarbeiten oder Promotionen,
- d. Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Ziff. 2 Absatz 2,

- e. Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob und erforderlichenfalls inwieweit gegen sie bzw. ihn in der Vergangenheit der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben worden ist,
- f. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in Kontakt mit möglichen künftigen Doktorandinnen oder Doktoranden der Fakultät in Kontakt steht und diese ihr Einverständnis erklärt haben: ein Exposé und ggf. weitere Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) zu dem möglichen Promotionsprojekt

Die Beschlussfassung über die Erneuerung erfolgt entsprechend den vorstehend genannten Regelungen.

7. Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften

a) Fachspezifische Voraussetzungen:

- Promotion in einem der Fächer der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften,
- Veröffentlichung einer herausragenden Dissertation, die mit Prädikat (cum laude oder besser) bewertet wurde,
- in einem der Fächer der Fakultät für Verhaltens- oder Empirischen Kulturwissenschaften habilitiert sind oder zusätzliche wissenschaftliche Publikationen in nationalen und internationalen Fachzeitschriften oder Sammelwerken mit Peer-Review oder eine zweite Monographie vorweisen können, die in Qualität und Quantität substantiell über die Promotionsleistung hinausgehen,

- Drittmittel eingeworben haben,
- Gewähr, dass die Forschungstätigkeit fortgesetzt wird,
- Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät ohne Rücksicht auf die Herkunft der Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere in Gestalt von
 - Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - Übernahme von Erst- und Zweitgutachten über Dissertationen,
 - Entscheidung über die Freigabe der Dissertation für den Druck,
 - Mitwirkung an mündlichen Doktorprüfungen und
 - Teilnahme an der jährlichen Promotionsfeier.

b) Verfahren:

Die Assoziierung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

- Lebenslauf
- Schriftenverzeichnis
- Verzeichnis der eingeworbenen Drittmittel
- Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten
- Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkungen an Promotionsverfahren der Fakultät nach Ziff. 2 Abs.
- Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob und erforderlichenfalls inwieweit gegen sie bzw. ihn in der Vergangenheit der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben worden ist
- sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in Kontakt mit möglichen künftigen Doktorandinnen oder Doktoranden der Fakultät steht und diese ihr Einverständnis erklärt haben: ein Expose und ggf. weitere Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) zu dem möglichen Promotionsprojekt

Über den Antrag berät der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss unterbreitet dem Fakultätsrat eine Beschlussempfehlung.

Dazu kann er

- Auskünfte über die bisherigen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Betreuung von Abschlussarbeiten einholen,
- der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gelegenheit zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache geben,
- bis zu drei interne oder externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beauftragen.

Der Fakultätsrat berät über diese Beschlussempfehlung.

Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Assoziierung und über ihre Dauer gibt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt.

Die Assoziierung kann auf Antrag der assoziierten Hochschullehrerin oder des assoziierten Hochschullehrers verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist über den Dekan oder die Dekanin mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktualisierter Lebenslauf und aktualisiertes Publikationsverzeichnis
- aktualisierte Liste der eingeworbenen Drittmittel
- Bericht über bisherige Mitwirkung an Promotionsverfahren
- Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht ein Antrag auf Assoziierung oder Kooptation eingereicht wurde.

Die Beschlussfassung über die Erneuerung erfolgt entsprechend den vorstehend genannten Regelungen.

8. Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät

a) Fachspezifische und persönliche Voraussetzungen:

Forschung und Publikationen auf dem jeweiligen Fachgebiet auf internationalem Niveau in den vergangenen drei Jahren unter folgenden Gesichtspunkten:

- Qualität und Quantität der Publikationen
- nationale und internationale Sichtbarkeit der bisherigen und geplanten Forschung
- Einwerbung von Drittmitteln
- bisherige Betreuungstätigkeit von Master-Abschlussarbeiten
- Sicherstellung der Finanzierung des angestrebten Forschungsvorhabens.

b) Verfahren:

- (1) Der Antrag auf Assoziierung ist der Dekanin oder dem Dekan in elektronischer Form (in Form eines einzigen Dokuments) zu übermitteln. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Lebenslauf (inkl. wissenschaftlicher Werdegang),
 - ein vollständiges Publikationsverzeichnis,
 - ein Verzeichnis abgeschlossener, laufender und beantragter Drittmittelprojekte (inkl. Liste der eingeworbenen Drittmittel),
 - ein Verzeichnis betreuter Abschlussarbeiten (Bachelor, Master sowie vergleichbare Arbeiten in anderen Studiengängen),
 - Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht ein Antrag auf Assoziierung oder Kooptation eingereicht wurde,

- bei Personen, die bereits eine Assoziierung oder Kooptation an einer Hochschule hatten, zudem ein Verzeichnis der Mitwirkung in abgeschlossenen und laufenden Promotionsverfahren unter Benennung der jeweiligen Funktion (Erst- oder Zweitgutachter), des jeweiligen Themas und bei abgeschlossenen Verfahren des Ergebnisses
- Benennung des Fachs, für das die Prüfungsberechtigung beantragt wird
- Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung an Promotionsverfahren der Fakultät
- Angabe des/der Antragstellerin/Antragstellers darüber, ob und ggf. inwieweit gegen ihn/sie ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anhängig war oder ist
- ein Exposé zum möglichen gemeinsamen Promotionsprojekt sowie den Namen des/der an der Universität vorgesehenen Betreuers/Betreuerin.

Nach Eingang des Antrags auf Assoziierung stellt der/die Dekan/in die eingereichten Unterlagen den Mitgliedern des Promotionsausschusses zur Verfügung. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

Bei der Assoziierung im Fach Informatik ist der Antrag an den Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten.

Der Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät prüft und bewertet den eingereichten Antrag. Der/die an der Universität für das Promotionsprojekt vorgesehene Betreuer/in kann dazu gehört werden.

Der Promotionsausschuss kann für seine Beratungen

- a. dem/der Antragsteller/in Gelegenheit zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache geben und
- b. bis zu drei interne oder externe Gutachter/innen mit der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation des/der Antragstellers/Antragstellerin beauftragen.

Der Antrag wird gemeinsam mit der Beschlussempfehlung des Promotionsausschusses dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

Spricht sich der Promotionsausschuss gegen eine Assoziierung aus, sind die Gründe, die zu dieser Empfehlung geführt haben, zu benennen.

Der Fakultätsrat beschließt über die Assoziierung, die in der Regel für eine Dauer von fünf Jahren ausgesprochen wird. In begründeten Einzelfällen kann der Fakultätsrat eine abweichende Dauer festlegen. Im Fach Informatik ist nach Prüfung und Bewertung durch den zuständigen Promotionsausschuss sowohl in der Fakultät für Mathematik und Informatik als auch in der Fakultät für Physik und Astronomie über die Assoziierung zu beschließen.

Der Beschluss des Fakultätsrats über die befristete Assoziierung und ihre Dauer gibt der/die Dekan/in dem/der Antragsteller/Antragstellerin bekannt.

Die Assoziierung kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag des/der HAW- Professors/Professorin erfolgt ebenfalls über den Dekan oder die Dekanin mit den folgenden Unterlagen:

- aktualisierter Lebenslauf und aktualisiertes Publikationsverzeichnis
- aktualisierte Liste der eingeworbenen Drittmittel
- Bericht über bisherige Mitwirkung an Promotionsverfahren
- Erklärung darüber, ob an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht ein Antrag auf Assoziierung oder Kooptation eingereicht wurde.

Die Beschlussfassung über die Erneuerung erfolgt entsprechend den vorstehend genannten Regelungen.

1190

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (HGGS)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (HGGS) beschlossen:

Präambel

Die Heranbildung und Förderung eines exzellenten akademischen Nachwuchses sind zentrale Anliegen und strategische Handlungsfelder der Universität Heidelberg. Die grundlegende Qualifikation von Nachwuchswissenschaftler/inne/n ist die Promotion. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsleistung mit dem Ziel der Generierung neuen Wissens.

Die Graduiertenschulen der Universität Heidelberg sind dem Exzellenzgedanken und der bestmöglichen Unterstützung der Doktorand/inn/en verpflichtet. Sie bieten den Doktorand/inn/en einen Zugang zu einer strukturierten, wissenschaftlich exzellenten und fachlich breiten Ausbildung sowie die Möglichkeit, ein eigenständiges, fachspezifisches Forschungsprofil in einer international konkurrenzfähigen Forschungsumgebung zu entwickeln. Sie bekennen sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg. Die Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sind Grundpfeiler der Graduiertenschulen; sie orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen des Councils for Graduate Studies und den im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werten.

Die vorliegende Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften beschreibt die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der Graduiertenschule.

I. Struktur und Aufgaben der HGGS

§ 1 Status und Aufgaben

(1) Die Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (nachfolgend HGGS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die interdisziplinär angelegt ist. Sie ist dem Rektorat zugeordnet und wird in der gemeinsamen wissenschaftlichen Verantwortung der beteiligten Fakultäten betrieben.

(2) Beteiligte Fakultäten aus dem Field of Focus 3 sind: die Neuphilologische Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Theologische Fakultät; aus dem Field of Focus 4: die Juristische Fakultät, die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften und die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Eine Fakultät kann ihre Beteiligung an der HGGS kündigen. Die Kündigung ist dem Rektorat bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich mitzuteilen; sie wird mit Ablauf des 30.09. des Folgejahres wirksam.

(3) Die HGGS kooperiert mit Einrichtungen der Universität Heidelberg, insbesondere mit dem Heidelberg Centre for Transcultural Studies (HCTS), dem Heidelberg Centre for Cultural Heritage (HCCH), dem Heidelberg Center for American Studies und dem Heidelberg Center for Ibero-American Studies (HCIAS).

(4) Ziel der HGGS ist es, Doktorand/inn/en im Rahmen der strukturierten Doktorand/inn/enförderung auf ihrem Weg zur Promotion zu unterstützen. Wesentliche Aufgaben der HGGS sind:

1. Förderung des wissenschaftlichen Austausches unter interdisziplinären Gesichtspunkten,
2. Umsetzung eines deutsch- und englischsprachigen Kursprogramms,
3. Unterstützung der Doktorand/inn/en bei der Planung und Durchführung interdisziplinärer Tagungen,
4. Qualitätssicherung der Doktorand/inn/enheranbildung im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms,
5. Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen, in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie,
6. Förderung der Internationalisierung der Promotionsphase,
7. Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

(5) Die HGGS koordiniert das Wahlcurriculum des Promotionsprogramms und das Betreuungskonzept in Zusammenarbeit mit den in § 1 Absatz 1 genannten Fakultäten. Sie kooperiert eng mit der Graduiertenakademie in der überfachlichen Doktorand/inn/enheranbildung.

§ 2 Organe

Organe der HGGS sind:

- (1) das Direktorium
- (2) das Kollegium
- (3) die Geschäftsstelle

§ 3 Direktorium

(1) Die Leitung der HGGS obliegt dem Direktorium, das aus je einem/r vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der Professor/inn/en gewählten und durch den/die Rektor/in bestellte/n Vertreter/in der in § 1 Absatz 1 genannten Fakultäten besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; sie endet vorzeitig bei einem Ausscheiden der entsendenden Fakultät aus der HGGS. Wiederwahl ist möglich. Das Direktorium tagt nach Bedarf.

(2) Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für je zwei Jahre aus. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden vom Rektor/von der Rektorin bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind:

1. Einberufung, Organisation und Leitung der Sitzungen von Direktorium und Kollegium (§ 4),
2. Beaufsichtigung der Geschäftsstelle (§ 5),
3. Vertretung der HGGS,
4. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Marketing des Rektorats.

(3) Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme von Doktorand/inn/en in die HGGS und ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der HGGS zuständig, soweit nicht im Gesetz, der Grundordnung der Universität oder dieser Satzung andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(4) Das Direktorium ist verantwortlich für die Verteilung und Bewirtschaftung der der HGGG zur Verfügung gestellten Personal-, Sach- und Finanzmittel.

(5) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 4 Kollegium

(1) Das Kollegium umfasst

1. die Mitglieder des Direktoriums,
2. alle Betreuenden und Lehrenden, die der HGGG als Mitglieder gemäß § 6 angehören,
3. drei Vertreter/innen der Doktoranden/innen der HGGG,
4. die Leitung der Geschäftsstelle.

(2) Das Kollegium kommt mindestens einmal im Studienjahr zusammen. Es entscheidet über die Einrichtung und Leitung der von der HGGG angebotenen Lehrveranstaltungen.

(3) Das Kollegium nimmt in der Regel geschlossen an den zentralen Jahresveranstaltungen der HGGG teil (Eröffnungsfeier, Forum).

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Gremien und Organe der HGGGS werden durch eine/n promovierte/n Koordinator/in unterstützt. Diese/r führt unter Verantwortung und in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden des Direktoriums die laufenden Geschäfte der HGGGS.

(2) Der/die Koordinator/in leitet die Geschäftsstelle der HGGGS. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Koordination des Lehrangebots, administrative Betreuung aller Gremien der HGGGS, Verwaltung der HGGGS und ihrer Finanzmittel, Pflege des Kontakts zu Gastdozierenden, Organisation des jährlichen Forums, Umsetzung der Außendarstellung der HGGGS.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der HGGGS sind zur aktiven Mitwirkung in allen Bereichen der Graduiertenschule verpflichtet.

(2) Mitglieder in der HGGGS sind:

1. die Mitglieder des Direktoriums,
2. nach Feststellung des Direktoriums alle Wissenschaftler/innen der beteiligten Fakultäten, die ihre Mitwirkung in der HGGGS beantragen,
3. externe Betreuende und Angehörige kooperierender Universitäten, die durch das Direktorium zur Mitgliedschaft eingeladen werden,
4. die Doktorand/inn/en, deren Antrag auf Aufnahme nach § 9 bewilligt wurde,
5. die Leitung der Geschäftsstelle (Koordinator/in) und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HGGGS.

- (3) Die Mitgliedschaft in der HGGS endet:
1. bei Mitgliedern des Direktoriums: mit Ende der Amtszeit,
 2. bei Wissenschaftler/inne/n: wenn das Mitglied seine Tätigkeit an der HGGS einstellt; bei Bedarf erfolgt eine entsprechende Feststellung durch das Direktorium,
 3. bei Doktorand/inn/en: mit der Disputation nach Abgabe der Dissertation, im Regelfall nach drei Jahren. In begründeten Fällen kann die Mitgliedschaft in der HGGS durch Beschluss des Direktoriums über das dritte Jahr hinaus angemessen verlängert werden,
 4. bei sonstigen Mitarbeiter/innen: mit Beendigung ihrer Tätigkeit in der HGGS,
 5. bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 durchentsprechenden Beschluss des Direktoriums.

II. Promotionsprogramm der HGGS

§ 7 Zweck

- (1) Die HGGS bietet ein Promotionsprogramm für die Geistes- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Zweck ist die Strukturierung der Promotionsphase mit dem Ziel ihrer Fertigstellung in drei Jahren.
- (3) Die HGGS verleiht bei erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat, durch das nachgewiesen wird, an welchen Angeboten des Promotionsprogramms der/die Doktorand/ in teilgenommen hat.

§ 8 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und auf Empfehlung der/ des Betreue/rin/s.

(2) Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme der Doktorand/inn/en.

§ 9 Betreuung der Doktorand/inn/en

(1) Erstbetreuer/in und Doktorand/in unterzeichnen die Promotionsvereinbarung der zuständigen Fakultät, die in Kopie mit einem jährlich zu aktualisierenden Arbeitsplan bei der Geschäftsstelle der HGGS eingereicht wird.

(2) Die Betreuung einer/eines Graduierten in der HGGS übernimmt eine zweite Betreuungsperson zusätzlich zu dem/der Erstbetreuer/in. Es gelten die Regelungen der entsprechenden Fakultät.

(3) Graduierte wählen nach Möglichkeit eine/n Mentor/in/, die/der nicht vom Fach ist und Rat und Unterstützung bei überfachlichen Fragen bietet.

(4) Betreuer/innen und der/die Mentor/in bilden das Thesis Advisory Committee, das mindestens einmal im Jahr zusammenkommt und die/den Doktorandin/en auf der Jahrestagung (Forum) beratend begleitet (s. § 11.3).

§ 10 Rechte und Pflichten der Graduierten

- (1) Doktorand/inn/en haben das Recht auf die vereinbarungsgemäße Betreuung durch die HGGGS. Die Betreuung besteht auch im Fall eines Austritts der Fakultät, der die/der Betreuer/in angehört, fort. Sie haben im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich die freie Wahl bei fakultativen Kursen des von der HGGGS angebotenen Promotionsprogramms.
- (2) Die Doktorand/inn/en sind zur Einhaltung der Promotionsvereinbarung der jeweiligen Fakultät verpflichtet. Voraussichtliche Abweichungen vom Zeit- und Arbeitsplan sind mit den Betreuenden frühzeitig abzustimmen.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an den zentralen Jahresveranstaltungen der HGGGS wird erwartet.
- (4) Die Doktorand/inn/en der HGGGS haben das Recht auf eine eigene Vertretung und wählen in der jährlichen Vollversammlung einen Sprecher/innenausschuss, bestehend aus einem/r Sprecher/in und zwei Stellvertreter/innen.
- (5) Der Sprecher/innenausschuss vertritt die Interessen der Doktorand/inn/en in der Graduiertenschule und kann Vorschläge zur Gestaltung des Lehrprogramms der HGGGS machen.

§ 11 Qualitätskontrolle und Evaluation

- (1) Die HGGS verpflichtet sich zu laufender Qualitätskontrolle.

- (2) Das Betreuungsteam stimmt gemeinsam mit der/dem Doktorand/in einen Promotionsplan mit allen wichtigen Arbeitsschritten, Auslandsaufenthalten, Tagungen und Lehrveranstaltungen ab, welcher einmal pro Jahr in Verbindung mit einem Jahresbericht und Arbeitsplan aktualisiert wird.

- (3) Das Betreuungsteam nutzt nach Möglichkeit die Vorträge im Rahmen der Jahrestagung (Forum) und des Forschungskolloquiums, um die Fortschritte zu evaluieren und die/den Doktorand/in zu fördern.

§ 12 Diversität, Gleichstellung und Familienförderung

Die HGGS fördert Diversität sowie die Gleichstellung der Geschlechter und unterstützt die Inanspruchnahme einer Elternzeit von bis zu drei Jahren pro Kind. Ihr Aufnahmeverfahren ist diesen Zielen verpflichtet.

1201

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

III Schlussbestimmungen

§ 13 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der HGGs in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 14 Übergangsbestimmung

Eine beteiligte Fakultät kann ihr Kündigungsrecht (§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3) erstmals zum 30.09.2022 mit Wirkung zum 30.09.2023 ausüben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.02.2019 außer Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1202

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

Ordnung des Exzellenzclusters „STRUKTUREN: Emergenz in Natur, Mathematik und komplexen Daten“ der Universität Heidelberg

Der Universitätsrat der Universität Heidelberg hat gemäß § 40 Abs. 5 LHG am 16.07.2019 die Einrichtung des Exzellenzclusters „STRUKTUREN: Emergenz in Natur, Mathematik und komplexen Daten“ (nachfolgend: EXC STRUCTURES) beschlossen.

Der Senat der Universität Heidelberg (nachfolgend Uni HD) hat am 16.07.2019 im Benehmen mit der Leitung des EXC STRUCTURES nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG folgende Ordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg
- § 2 Ziele des Exzellenzclusters
- § 3 Struktur des Exzellenzclusters
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vollversammlung
- § 8 Lenkungsausschuss
- § 9 Sprecher/in und Leitungsteam
- § 10 Gemeinsamer Konvent der Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en
- § 11 STRUCTURES College
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Externer wissenschaftlicher Beirat
- § 14 Berufungen
- § 15 Interne Mittelverteilung
- § 16 Publikationen
- § 17 Data Management

- § 18 Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 19 Verfahrensregeln
- § 20 Schiedsklausel
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg

(1) Der Exzellenzcluster (EXC) ist gemäß § 40 Abs. 5 LHG ein fakultätsübergreifendes Zentrum der Universität Heidelberg und führt den Namen „STRUCTURES“.

(2) Folgende Einrichtungen sind weitere beteiligte Institutionen (im Sinne der DFG):

- a. Heidelberger Institut für Theoretische Studien (HITS gGmbH)
- b. Max-Planck-Institut für Astronomie (MPIA)
- c. Max-Planck-Institut für Kernphysik (MPIK)
- d. Zentralinstitut für seelische Gesundheit (ZI)

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

- (1) Grundlage ist der für den Cluster durch die Universität am 21.02.2018 gestellte Antrag auf Förderung im Rahmen der Exzellenzstrategie. Er ist Richtlinie für die institutionelle und wissenschaftliche Ausgestaltung des EXC.

- (2) Der EXC STRUCTURES untersucht, wie Struktur, kollektive Phänomene und Komplexität aus den Grundgesetzen der Physik entstehen, wie abstrakte und materielle Strukturen zusammenhängen, wie Strukturen in großen Datenmengen gefunden werden, sowie die Nutzung komplexer physischer Strukturen für die Konzeption neuartiger Rechner. STRUCTURES verfolgt den Ansatz, Modellsysteme mit einer Kombination von mathematischer Theorie, numerischen Simulation, und neuartigen analogen Rechnern zu untersuchen. Die enge Zusammenarbeit von Physik, Mathematik und Informatik ist für den Cluster zentral, und es ist das Ziel des Clusters, diese interdisziplinäre Zusammenarbeit in Forschung und Lehre weiter zu verstärken und zu institutionalisieren.

- (3) Im Laufe der Förderung des Clusters wird das STRUCTURES College als neue akademische Einheit an der Universität Heidelberg aufgebaut. Am College werden über die Laufzeit des Clusters hinaus die interdisziplinäre Forschung und Lehre und der internationale Austausch im Themenbereich von STRUCTURES stattfinden. Ziel ist es, das College als einen international sichtbaren Fokuspunkt für diese Forschung zu etablieren.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

Der EXC STRUCTURES bündelt und verbindet eine Reihe von Forschungsprojekten zu einem einzigen, umfassenden Forschungsnetzwerk.

(1) Die Comprehensive Projects (CP) greifen wichtige Fragen zur Emergenz von Struktur in verschiedenen Teilgebieten der Mathematik, Physik und Informatik auf und konkretisieren so die übergreifenden Forschungsfragen des Clusters. Sie geben die Hauptrichtungen der Forschung innerhalb des Clusters vor.

(2) Die Exploratory Projects (EP) sind stärker fokussierte Projekte, die sich Themen widmen, die (noch) nicht von den CP adressiert oder zunächst als Risikoforschung eingestuft werden. Die EPs sollen Anstöße für die Weiterentwicklung oder Neuentwicklung von CPs geben.

(3) Weitere Einrichtungen des EXC STRUCTURES sind:

- a. das STRUCTURES College (§ 11),
- b. die Heidelberg Quantum Architecture, ein neues Laboratorium für Experimente an der Schnittstelle klassischer Systeme und Quantensysteme,
- c. die Geschäftsstelle (§ 12).

§ 4 Organe

Organe des EXC STRUCTURES sind:

- a. Vollversammlung (§ 7)
- b. Lenkungsausschuss (§ 8)
- c. Leitungsteam (§ 9)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des EXC STRUCTURES sind die Mitglieder kraft Amtes gemäß Abs. 2 und die von der Vollversammlung gemäß Abs. 2c als solche aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

- (2) Mitglieder kraft Amtes sind
 - a. die Gründungsmitglieder des EXC STRUCTURES, das sind die Principal Investigators (vgl. Liste Anhang 1) und die
 - b. zum Zeitpunkt der Gründung assoziierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Associated Researchers, vgl. Liste Anhang 2),
 - c. alle von der Uni HD für das EXC STRUCTURES neu berufenen Professorinnen und Professoren,
 - d. über weitere Mitglieder entscheidet die Vollversammlung (§ 7) auf Vorschlag des Lenkungsausschusses, an den vorher ein entsprechender Antrag auf Mitgliedschaft gerichtet werden muss. Die inhaltlichen Aufnahmekriterien legt der Lenkungsausschuss fest, grundsätzlich ist die Aufnahme an die Mitwirkung in einem Forschungs- und Publikationsvorhaben innerhalb des Clusters gebunden.

- (3) Die Mitgliedschaft ist auf die Dauer der Mitwirkung im EXC STRUCTURES befristet.

- (4) Bei Ausscheiden des Mitglieds aus der Universität Heidelberg oder einer der beteiligten Einrichtungen (§ 1) endet die Mitgliedschaft im EXC STRUCTURES automatisch. Das ehemalige Mitglied kann externes Mitglied werden. Darüber entscheidet der Lenkungsausschuss.

(5) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Lenkungsausschusses weitere externe Mitglieder aufnehmen, für eine Dauer von 3 Jahren (mehrfache Wahl ist möglich), wenn deren Zusammenarbeit in den Projekten des Clusters von außergewöhnlicher Bedeutung für die Ziele des Clusters ist.

(6) Der Lenkungsausschuss kann die Mitgliedschaft im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder die in § 6 dargelegten Pflichten beenden.

(7) Die Mitgliedschaft endet auch durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Clusters haben das Recht, Fördermittel aus dem Cluster zu beantragen (§ 15) und dessen interne Infrastruktur und Ressourcen in Absprache mit dem Leitungsteam zu nutzen. Die Mitglieder werden über die Vollversammlung (§ 7) regelmäßig über die Entwicklung des Clusters informiert. Die Mitglieder des Clusters haben das Recht, im Rahmen vertraglicher und rechtlicher Vorgaben die wissenschaftliche Infrastruktur des Clusters für die Dauer und wissenschaftliche Zwecke ihrer Arbeit im Cluster unentgeltlich zu nutzen.

(2) Die Mitglieder des Clusters übernehmen eine besondere Verantwortung für dessen wissenschaftliche Zielsetzung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Ausbildung von Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Clusters gemäß § 2 beteiligen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an der Selbstverwaltung des Clusters und zur Partizipation an den eingerichteten Organen und Steuerungsmaßnahmen verpflichtet.

(4) Bei einer Projektförderung aus Mitteln des Clusters sind die Mitglieder dem Lenkungsausschuss (§ 8) gegenüber zum Bericht verpflichtet. Beim Ausscheiden muss ein Mitglied dem Lenkungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Ausscheiden einen Abschlussbericht über seine wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(6) Scheidet ein Mitglied durch Wegberufung/Ortswechsel aus dem EXC aus, können Forschungsmittel und aus dem Cluster finanzierte Geräte nicht mitgenommen werden. Laufende Qualifikationsarbeiten, die innerhalb des Clusters gefördert wurden, können auch nach Ausscheiden der Geförderten aus dem EXC STRUCTURES bis zum Abschluss der Arbeit aus Mitteln des EXC gefördert werden.

§ 7 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder (§ 5) des Clusters. Die Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en sowie externe Mitglieder gemäß § 5,5 sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teilzunehmen.

(2) Der/die Sprecher/in (§ 9) des EXC ist Vorsitzende/r der Vollversammlung.

(3) Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch den/die Sprecher/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

- (4) Die Vollversammlung kann darüber hinaus jederzeit vom Sprecher/von der Sprecherin unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen werden.
- (5) Die Vollversammlung muss vom Sprecher/von der Sprecherin unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Lenkungsausschuss (§ 8) dies beim Sprecher/ bei der Sprecherin unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (6) Der/die Sprecher/in führt die Vollversammlung gemäß Abs. 2-4 in Abstimmung mit dem Leitungsteam des Clusters durch. Er/Sie kann den Vorsitz jederzeit an ein anderes Mitglied des Leitungsteams delegieren.
- (7) Der/die Geschäftsführer/in (§ 12 Abs. 1) nimmt ohne Stimmrecht an den Vollversammlungen teil.
- (8) Die Sitzungen der Vollversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern ausreichend lange vor der nächsten Versammlung (spätestens mit der Einladung) zur Verfügung gestellt.
- (9) Sofern im Folgenden nichts Anderes festgelegt wird, fällt die Vollversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Soweit nicht anders angegeben, regelt gemäß § 19 die allgemeine Verfahrensordnung der Universität das Verfahren in der Vollversammlung.
- (11) Die Vollversammlung beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Organe und Gremien der Universitäten, über diese Ordnung und ggf. Änderungen daran mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Vollversammlung ist verantwortlich für:

- a. im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds des Leitungsteams (§ 9) die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
- b. die Einsetzung von Ausschüssen für die Erledigung besonderer Aufgaben mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
- c. die Entgegennahme des Berichts des Leitungsteams,
- d. die Entscheidung über vom Lenkungsausschuss vorgelegte Konzepte (vgl. § 8 Abs. 4a) zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung und strategischen Neuausrichtung des Clusters,
- e. die Annahme des jährlich von der Cluster-Leitung vorgelegten Finanzplans,
- f. Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle auf Vorschlag des Lenkungsausschusses gemäß § 20,
- g. Wahl der beiden Mitglieder des Lenkungsausschusses nach § 8 Abs. 1 b).

Die gesetzlich oder in der Grundordnung der Universität festgelegten Zuständigkeiten der zentralen Gremien bleiben unberührt.

§ 8 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a. die drei Mitglieder des Leitungsteams (§ 9) des EXC STRUCTURES,
 - b. zwei von der Vollversammlung gewählte Mitglieder von STRUCTURES,
 - c. ein Vertreter/eine Vertreterin der Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en (§ 10 Abs. 3).

- (2) Der Lenkungsausschuss wird von dem Sprecher/ der Sprecherin (§ 9 Abs. 1) geleitet.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1c. können sich durch gewählte Stellvertreter/inn/en vertreten lassen. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder (darunter der/die Sprecher/in) anwesend sind.

(4) Der Lenkungsausschuss tagt viermal jährlich und wird mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen von dem/der Sprecher/in (§ 9) unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen. Zusätzliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Lenkungsausschusses dies beim Sprecher/bei der Sprecherin unter Angabe der Themen beantragen.

(5) Die Sitzungen werden von dem/der Geschäftsführer/in (§ 12 Abs. 1) protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern spätestens dreißig Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(6) Der Lenkungsausschuss trägt insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a. Entwicklung und Monitoring des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung sowie die regelmäßige Evaluation der Strukturen und Arbeitsweisen innerhalb des Clusters; bei Bedarf Erarbeitung von Konzepten zur Erneuerung des EXC und seiner wissenschaftlichen Schwerpunkte; Umsetzung und Weiterentwicklung des Karriere- und Chancengleichheitsförderungsprogramms STEPS,
- b. Entgegennahme der Anträge auf Mitgliedschaft und Vorschlag an die Vollversammlung zur Aufnahme neuer Mitglieder,
- c. Vorschlag für die Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle (§ 20 Abs. 1),
- d. Bewilligung der Projektförderung aus dem Projektbudget (§ 15 Abs. 2) des Clusters,
- e. Entscheidung über die Einrichtung neuer EPs auf Basis eines Antrags. Der Lenkungsausschuss erhält regelmäßige Berichte über den wissenschaftlichen Fortschritt der EPs und kann diese ggf. vorzeitig beenden,
- f. Mitarbeit an Berichten des Clusters an die Deutsche Forschungsgemeinschaft,
- g. Vorschläge für die Benennung der Mitglieder des Clusters in Berufungskommissionen sowie Mitwirkung an Berufungskommissionen,
- h. Vorschläge für die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats (§ 13),
- i. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit nach gesetzlichen oder satzungrechtlichen Bestimmungen nicht die Zuständigkeit anderer universitärer Gremien oder der Universitätsverwaltung besteht,
- j. Beschlussfassung über notwendige Umschichtungen im Jahresfinanzplan gemäß § 15 Abs. 5,
- k. Inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Tagungen des Wissenschaftlichen Beirates.

(7) Soweit nicht anders angegeben, regelt gemäß § 19 die Verfahrensordnung der Universität das Verfahren im Lenkungsausschuss.

§ 9 Sprecherin/ Sprecher und Leitungsteam

(1) Der EXC STRUCTURES hat eine Sprecherin / einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher/innen. Sie bilden zusammen das Leitungsteam des Clusters. Es wird angestrebt, dass immer mindestens eine Wissenschaftlerin im Leitungsteam ist.

(2) Der/die Sprecher/in und die stellvertretenden Sprecher/innen werden vom Rektorat der Universität Heidelberg bestellt. In der ersten Vollversammlung nach dem Beschluss dieser Ordnung wählt die Vollversammlung den/die Sprecher/in und die stellvertretenden Sprecher/innen, als Vorschlag zur Bestellung durch den Rektor. Bis zu dieser Wahl agieren die im Antrag als korrespondierender Sprecher und als weitere Sprecher genannten Personen in diesen Funktionen. Für die Wahl ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(3) Das Leitungsteam leitet den EXC STRUCTURES und vertritt dessen Belange innerhalb der Universität und gegenüber der DFG. Das Leitungsteam ist für die Dauer der Förderperiode im Amt. Das Leitungsteam kann durch einstimmigen Beschluss eine Rotation in der Rolle der Sprecher/innen bzw. Co-Sprecher/innen vorsehen. In diesem Falle wird diese Entscheidung der Vollversammlung zur Bestätigung vorgelegt, und danach dem Rektor vorgeschlagen. Im Falle des Rücktritts, Ausscheidens eines der Mitglieder des Leitungsteams wählt die Vollversammlung ein neues Mitglied des Leitungsteams für die verbleibende Amtszeit während der Förderperiode, die Bestellung erfolgt durch den Rektor. Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit Mitglieder des Leitungsteams dem Rektor zur Abwahl vorschlagen.

(4) Entscheidungen des Leitungsteams fallen einvernehmlich und werden gemeinsam vertreten. Falls kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Lenkungsausschuss.

(5) Der/die Sprecher/in ist ex officio auch Mitglied im Research Council des Field of Focus 2.

(6) Das Leitungsteam ist zuständig für alle den Cluster betreffenden Angelegenheiten soweit sie nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Einrichtungen und Organen zugewiesen sind. Es entscheidet in der in § 15 ausgeführten Weise über die Verwendung der dem Cluster zur Verfügung gestellten Mittel und trägt zusammen mit der Geschäftsstelle Sorge für die Dokumentation der Verwendung dieser Mittel. Während der Laufzeit des Clusters ist das Leitungsteam gleichzeitig auch das Direktorium des STRUCTURES College (§ 11) und damit für alle Entscheidungen über das College zuständig.

Der/die Sprecher/in des Clusters hat darüber hinaus folgende spezifische Aufgaben:

- a. Leitung der Sitzungen der Vollversammlung, Bericht an die Mitglieder
- b. Führung der laufenden Geschäfte des Clusters
- c. Berichtspflicht gegenüber den Gremien der Uni HD und der DFG

(7) Der/die Geschäftsführer/in (§ 12 Abs. 1) nimmt beratend an den Sitzungen des Leitungsteams teil.

§ 10 Gemeinsamer Konvent der Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en

- (1) Doktorand/inn/en, die in dem EXC STRUCTURES tätig sind, sind alle durch das EXC finanzierten Doktorand/inn/en. Postdoktorand/inn/en von STRUCTURES sind alle durch das EXC finanzierten Postdoktorand/inn/en. Die Doktorand/inn/en sowie die Postdoktorand/inn/en von STRUCTURES bilden einen gemeinsamen Konvent. Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en, die auf Forschungsgebieten des EXC STRUCTURES arbeiten, aber nicht oder nicht allein durch das EXC finanziert sind, können die Aufnahme als Mitglied des Konvents beantragen. Hierzu stellen sie einen Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (2) Der Konvent beschließt über die Verwendung der innerhalb des Clusters für die Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en reservierten Mittel in Absprache mit dem Leitungsteam.
- (3) Der Konvent wählt einmal jährlich eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der sie im Lenkungsausschuss (§ 8) vertritt, sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Konvent tagt mindestens zweimal im Jahr; nach der konstitutiven Sitzung erfolgt die Einladung mit mindestens zwei Wochen Vorlauf im Auftrag der gewählten Repräsentant/inn/en (Abs. 3) durch die Geschäftsstelle (§ 12).

§ 11 STRUCTURES College

- (1) Das STRUCTURES College ist eine im Rahmen des EXC STRUCTURES neu geschaffene, nachhaltige und fakultätsübergreifende akademische Einheit an der Universität Heidelberg. Das STRUCTURES College ist die zentrale Anlaufstelle für alle Veranstaltungen des Clusters. Es dient als Zentrum für den Austausch der verschiedenen Fachdisziplinen aus Physik, Mathematik und Computerwissenschaften, für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Karriereebenen und gibt den Raum für die Zusammenarbeit mit internationalen Kooperationspartnern.

- (2) Mitglieder des STRUCTURES College sind als stimmberechtigte Mitglieder die Mitglieder des Clusters (§ 5) sowie als weitere Mitglieder die Mitglieder des Konvents der Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en (§ 10). Am Ende der Laufzeit des Clusters bleiben diese Personen Mitglieder des STRUCTURES College. Die Regeln für die Mitgliedschaft im College entsprechen den Regeln für die Mitgliedschaft im Cluster.

- (3) Das STRUCTURES College hat ein Direktorium, das aus einer Direktorin/einem Direktor und zwei Stellvertreter/inn/en besteht. Während der Laufzeit des Clusters fungiert der/die Sprecher/in des EXC STRUCTURES auch als Direktor/in des STRUCTURES Colleges, die Co-Sprecher/inn/en als Stellvertreter/inn/en. Nach Förenderende des Clusters erfolgt eine Wahl durch die stimmberechtigten Mitglieder des Colleges (Abs. 2), als Vorschlag zur Bestellung durch den Rektor. Die Amtszeit umfasst dann jeweils vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Es wird angestrebt, dass immer mindestens eine Wissenschaftlerin Mitglied des Direktoriums ist.

(4) Das Direktorium des Colleges ist verantwortlich für die täglichen Geschäfte des STRUCTURES College, organisiert das STRUCTURES Fellowship-Programm, das Gästeprogramm, das Karriere- und Chancengleichheitsförderprogramm STEPS, und Veranstaltungen im Rahmen der forschungsorientierten Lehre.

(5) Weitere Aufgaben sowie die Funktionalität der Strukturen des STRUCTURES College werden im Einzelnen durch Beschluss des Direktoriums festgelegt und von diesem regelmäßig evaluiert.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Clusters wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsstelle ist direkt dem Leitungsteam untergeordnet. Die Geschäftsstelle übernimmt die administrative Betreuung des Clusters, vor allem im Bereich der Finanzverwaltung, sowie, auch über die Laufzeit des Clusters hinaus, die administrative Betreuung des College (§ 11). Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. Dokumentation der Verwendung der Mittel (einschließlich Programmpauschale) gemäß den Verwendungsrichtlinien der DFG; Unterstützung bei der Erfüllung der universitätsinternen wie externen Berichtsanforderungen,
- b. die Verwaltung des STRUCTURES College (§ 11), einschließlich der Verwaltung der Mittel des Gästeprogramms und des Programms zur forschungsorientierten Lehre,
- c. im Einvernehmen mit dem Leitungsteam die Verwendung der für die Geschäftsstelle vorgesehenen Mittel,
- d. die Betreuung der Gremien des Clusters.

§ 13 Externer wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Clusters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats der Universität Heidelberg in Angelegenheiten des Clusters wird ein externer wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat die Pflicht und das Recht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im Cluster zu informieren.
- (2) Der externe wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die international als exzellent ausgewiesene, externe Wissenschaftler sind. Die Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag des Lenkungsausschusses für die Förderperiode des Clusters berufen.
- (3) Der externe wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der/die Vorsitzende beruft den Beirat mindestens alle zwei Jahre ein. Der Beirat übermittelt seine Beschlüsse, Berichte und Empfehlungen schriftlich an das Rektorat. Der/die Sprecher/in erhält diese zeitgleich zur Kenntnis.
- (4) Auf Verlangen des Rektorats oder des Lenkungsausschusses kann der externe wissenschaftliche Beirat zusätzlich außerplanmäßig einberufen werden.
- (5) Der externe wissenschaftliche Beirat kann themenbezogen einzelne Mitglieder des EXC STRUCTURES zu seinen Sitzungen einladen.

§ 14 Berufungen

Bei Berufungen im Kontext von STRUCTURES werden die Vorschläge der beteiligten Fakultäten zur Besetzung der Berufungskommissionen mit dem Leitungsteam des Clusters abgestimmt. Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen mit dem EXC STRUCTURES. Der Berufungsliste ist die Stellungnahme des Leitungsteams des EXC STRUCTURES beizufügen.

§ 15 Interne Mittelverteilung

(1) Die Verteilung der Fördermittel erfolgt gemäß den wissenschaftlichen Notwendigkeiten der Projekte und Maßnahmen.

(2) Für jedes Haushaltsjahr stellt das Leitungsteam zusammen mit der Geschäftsstelle unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster den Entwurf eines Jahresfinanzplans zur Verwendung der Projektmittel auf und legt ihn der Vollversammlung zum Beschluss vor. Das Budget wird jedes Jahr aufgeteilt in ein Projektbudget, aus dem die Comprehensive Projects (CP) und die Exploratory Projects (EP) finanziert werden, und in ein zentrales Budget, aus dem die Aktivitäten des STRUCTURES College und von STEPS, die Ausgaben für die HQA und das STRUCTURES Database System und für im Rahmen von STRUCTURES neuberufenen Professuren, sowie alle weiteren Maßnahmen finanziert werden.

(3) Der Lenkungsausschuss (§ 8) entscheidet über die Aufteilung des Projektbudgets auf EP und CP, und innerhalb des Anteils für die CP über die Verteilung auf die einzelnen CP.

(4) Mittel zur Durchführung von EP (§ 3 Abs. 2) können von allen Mitgliedern des EXC STRUCTURES beantragt werden; sie werden vom Lenkungsausschuss vergeben. Der Lenkungsausschuss ruft regelmäßig zu Anträgen für neue EP auf. Die generellen Regeln und die Kriterien für die Auswahl werden dem jeweiligen Aufruf beigelegt.

(5) Das Leitungsteam entscheidet über die Verwendung des zentralen Budgets, mit Ausnahme des Budgets, das dem Konvent der Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en zur Verfügung gestellt wird.

(6) Dem Konvent der Doktorand/inn/en und Postdoktorand/inn/en werden aus dem zentralen Budget pro Jahr 50 kEUR zugeordnet, zur freien Verfügung innerhalb der durch die Verwendungsrichtlinien der DFG festgelegten Möglichkeiten. Die Sicherung der Einhaltung der Verwendungsregeln stimmt der/die gewählte Vertreterin des Konvents (§ 10 Abs. 3) mit Geschäftsführung und Leitungsteam ab.

(7) Im laufenden Haushaltsjahr entscheidet der Lenkungsausschuss über notwendige Umschichtungen von Mitteln innerhalb des Projektbudgets, wenn der Verlauf der einzelnen CP oder EP dies nötig macht.

(8) Mittel können nur von Mitgliedern des Clusters, die den unter § 1 genannten Einrichtungen angehören, beantragt werden.

(9) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses wirken an Entscheidungen über eigene Anträge nicht mit. Im Übrigen gelten die Befangenheitsregelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

(10) Die Kriterien für die Bewilligung der Mittel sind:

- a. Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
- b. Kompatibilität mit den wissenschaftlichen Zielen des EXC STRUCTURES oder Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des Clusters (§ 2).

(11) Beim Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Lenkungsausschuss die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

(12) Mittel für die Durchführung des STRUCTURES Training and Education Program for Success (STEPS) werden aus dem zentralen Budget des Clusters bereitgestellt. Das Programm wird vom Leitungsteam und der Geschäftsstelle durchgeführt.

§ 16 Publikationen

(1) Veröffentlichungen über im EXC erzielte Forschungsergebnisse müssen den Vermerk tragen: „Gefördert mit Mitteln des im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder eingerichteten Exzellenzclusters EXC-2181/1 – 390900948, STRUKTUREN: Emergenz in Natur, Mathematik und komplexen Daten, der Universität Heidelberg“ bzw. eine entsprechende englischsprachige Übersetzung.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten nicht gefährdet wird; gegebenenfalls werden geeignete Absprachen unter den Beteiligten getroffen.

§ 17 Data Management

Die Datenverwaltung der im EXC produzierten Forschungsdaten erfolgt im Einklang mit den Richtlinien für das Management von Forschungsdaten der Uni HD:
<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/researchdata/>

§ 18 Erfindungen und Nutzungsrechte

Für Erfindungen und Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen der IP Policy der Universität Heidelberg:
https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/ip_policy/index.html.

§ 19 Verfahrensregeln

Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, gelten für die Verfahrenshinweise in den Organen und Gremien des EXC STRUCTURES die Bestimmungen der allgemeinen Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 20 Schiedsklausel

(1) Zur Lösung von Unstimmigkeiten des Clusters wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei von der Vollversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses gewählten Mitgliedern des Clusters sowie dem DFG-Vertrauensdozenten der Universität Heidelberg, der den Vorsitz hat. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Dauer von drei Jahren bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des Clusters angerufen werden.

1224

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind dem betroffenen Organ und dem Leitungsteam mitzuteilen. Sie sind im Lenkungsausschuss zu behandeln und angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist dem Beschwerdeführer oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle gegebenenfalls Gehör zu verschaffen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung des Senats der UniHD. Sie sind den Dekanen der beteiligten Fakultäten umgehend zur Kenntnis zu geben.

(2) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Uni HD folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1225

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

Anhang 1

Prof. Dr. Markus Banagl
Prof. Dr. Matthias Bartelmann
Prof. Dr. Peter Bastian
Prof. Dr. Jürgen Berges
Prof. Dr. Cornelis Dullemond
Prof. Dr. Daniel Durstewitz
Prof. Dr. Fred Hamprecht
Prof. Dr. Maurits Haverkort
Prof. Dr. Dieter Heermann
Prof. Dr. Thomas Henning
Prof. Dr. Selim Jochim
Prof. Dr. Guido Kanschat
Prof. Dr. Ralf Klessen
Prof. Dr. Anna Marciniak-Czochra
Prof. Dr. Karlheinz Meier †
Prof. Dr. Markus Oberthaler
Prof. Dr. Björn Ommer
Prof. Dr. Thomas Pfeifer
Prof. Dr. Carsten Rother
Prof. Dr. Manfred Salmhofer
Prof. Dr. Christoph Schnörr
Prof. Dr. Ulrich Schwarz
Prof. Dr. Johannes Walcher
Prof. Dr. Matthias Weidemüller
Prof. Dr. Anna Wienhard

1226

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

Anhang 2

Prof. Dr. Peter Albers
PD Dr. Tilman Enss
Dr. Stefan Flörchinger
apl. Prof. Dr. Thomas Gasenzer
Prof. Dr. Michael Gertz
apl. Prof. Dr. Simon Glover
Prof. Dr. Arthur Hebecker
Jun.-Prof. Dr. Fred Jendrzewski
apl. Prof. Dr. Hubert Klahr
Prof. Dr. Hans Knüpfer
PD Dr. Ulrich Köthe
apl. Prof. Dr. Jan Pawlowski
Dr. Annalisa Pillepich
Jun.-Prof. Dr. Beatrice Pozzetti
Prof. Dr. Stefan Riezler
Prof. Dr. Friedrich Röpke
Prof. Dr. Filip Sadlo
Prof. Dr. Robert Strzodka
apl. Prof. Dr. Timo Weigand

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Heidelberg Center for Ibero-American Studies“ (HCIAS) der Universität Heidelberg

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 der Einrichtung des „Heidelberg Center for Ibero-American Studies“ (HCIAS) der Universität Heidelberg sowie der nachstehenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung des HCIAS zugestimmt. Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 LHG die Gründung des „Heidelberg Center for Ibero-American Studies“ (HCIAS) der Universität Heidelberg sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das HCIAS beschlossen:

§ 1 Organisationsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das „Heidelberg Center for Ibero-American Studies“ (HCIAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

(2) Das HCIAS stellt die zentrale universitäre Rahmenstruktur für die Forschung, die Lehre und den Wissenstransfer mit Ibero-Amerika-Bezug dar. Das HCIAS steht allen an der Universität Heidelberg vertretenen Wissenschaftlern¹ und Einrichtungen zur disziplinären und interdisziplinären Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zu den Zielsetzungen und der Aufgabenstellung des HCIAS gegeben ist.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbeschreibung in diesem Statut dient ausschließlich der Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

(3) Das HCIAS bündelt Expertise zu Ibero-Amerika wissenschaftlich und organisatorisch als zentrale interdisziplinäre Forschungseinrichtung und baut sie mit Blick auf die Weiterentwicklung von Forschung, Lehre und Wissenstransfer aus. Aufgabe ist die Zusammenführung geistes-, gesellschafts- und naturwissenschaftlicher Perspektiven zur Annäherung an komplexe Fragestellungen sowie die Konzipierung thematischer Forschungslinien, die durch die Entwicklung eines regionenbezogenen forschungsorientierten Studienangebots etabliert werden.

(4) Das HCIAS kooperiert eng mit dem Heidelberg Center Lateinamerika (HCLA, Santiago de Chile). Einzelheiten sind in einem Kooperationsvertrag festzulegen.

§ 2 Mitglieder des HCIAS

(1) Mitglieder des HCIAS sind die ihm unmittelbar zugeordneten Professoren, Brückenprofessoren und Juniorprofessoren, akademischen Mitarbeiter, Doktoranden und Studierenden, die an den Studienangeboten im Sinne von § 1 Abs. 3 teilnehmen, sowie alle an der Universität Heidelberg im Bereich der Ibero-Amerika-bezogenen Forschung tätigen Wissenschaftler, die auf Antrag durch das Direktorium (§ 3 Abs. 1) aufgenommen werden.

(2) Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind und einen bedeutenden Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben des HCIAS leisten, können auf Antrag und durch Beschluss des Direktoriums assoziiertes Mitglied des HCIAS werden.

(3) Die Mitgliedschaft im HCIAS endet automatisch mit Beendigung der Tätigkeit im HCIAS oder aus wichtigem Grund durch Beschluss des Direktoriums.

§ 3 Leitung und Einrichtungen des HCIAS

(1) *Direktorium.* Das HCIAS wird von einem Direktorium geleitet, dem alle Voll-, Brücken- und Juniorprofessoren des HCIAS angehören. Weitere Mitglieder sind der akademische Leiter des HCLA sowie mit beratender Stimme der wissenschaftliche Geschäftsführer des HCIAS. Mitglieder mit beratender Stimme sind außerdem ein Vertreter des Research Council des Field of Focus 3, ein Vertreter des Research Council des Field of Focus 4, ein Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses des HCIAS sowie ein Vertreter der Studierenden. Diese Vertreter werden auf Vorschlag des Gremiums oder der Statusgruppe, die sie entsenden, vom Direktor des HCIAS im Benehmen mit dem Direktorium für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des HCIAS, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht anderes vorgesehen ist. Das Direktorium tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Es berichtet dem Rektorat einmal jährlich schriftlich über die aktuellen Entwicklungen und Finanzen des HCIAS und ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

(3) *Direktor.* Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Direktor und auf dessen Vorschlag einen Stellvertreter. Direktor und Stellvertreter werden anschließend durch den Rektor für jeweils fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich. Der Direktor ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Direktoriums und die Umsetzung seiner Beschlüsse. Er vertritt das HCIAS in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.

(4) *Wissenschaftliche Geschäftsführung.* Der Direktor des HCIAS wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Geschäftsführer unterstützt. In seinen Verantwortungsbereich fallen die Rahmenkoordination und die Finanzplanung des Zentrums. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Direktoriums.

(5) *Wissenschaftlicher Beirat.* Der wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium des HCIAS in allen wissenschaftsbezogenen strategisch-inhaltlichen Fragen. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören renommierte Vertreter der Geistes-, Gesellschafts- und Naturwissenschaften von Universitäten und Forschungseinrichtungen an. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Direktorium des HCIAS vorgeschlagen und vom Rektor für drei Jahre bestellt. Die Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Der wissenschaftliche Beirat tritt jeweils mindestens einmal pro Jahr zu einer internen Sitzung und zu einem Arbeitstreffen mit dem Direktorium zusammen.

(6) *Kuratorium.* Das Kuratorium setzt sich aus Förderern des HCIAS, Vertretern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur, sowie Persönlichkeiten aus dem Umfeld der Universität zusammen, die das Ziel unterstützen, einen Ibero-Amerika-Forschungsschwerpunkt mit hoher gesellschaftlicher Relevanz an der Universität Heidelberg zu etablieren. Das Kuratorium hat Beratungsfunktion. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Direktorium des HCIAS vorgeschlagen und vom für drei Jahre Rektor bestellt. Die Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Das Direktorium erstattet dem Kuratorium Bericht über den Stand der Entwicklung der Aktivitäten des HCIAS in Lehre, Forschung und Transfer sowie über die laufenden Geschäfte des HCIAS. Es tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.

§ 4 Finanzierung und Verwaltung

Die Finanzierung des HCIAS basiert auf eingeworbenen Drittmitteln sowie auf ihm zur Verfügung gestellten universitären Mitteln. Das HCIAS regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Verwaltung seiner Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume). Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

§ 5 Nutzungsberechtigte

- (1) Mitglieder (§ 2 Abs. 1) sind berechtigt, die Einrichtungen des HCIAS entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder Studiums grundsätzlich kostenfrei zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Direktorium als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Externe Nutzer können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, vom Direktorium als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In begründeten Fällen kann das Direktorium die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 2. die Einrichtungen und Gegenstände des HCIAS sorgfältig und schonend zu nutzen,
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktorium zu melden,
 4. in den Räumen des HCIAS und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des HCIAS Folge zu leisten.
- (2) Das Direktorium ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.
- (3) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des HCIAS auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch den Rektor auszusprechen.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1233

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

§ 8 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt das Gründungsstatut des Iberoamerika-Zentrums vom 30.08.2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2011 vom 30.08.2011) außer Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1234

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de